



Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Referat I A Förderung von Künstlerinnen, Künstlern, Projekten und Freien Gruppen

INFORMATIONSBLETT FÜR DIE VERGABE DER RECHERCHESTIPENDIEN BILDENDE KUNST 2025

Die Bewerbungsfrist endet am 18. März 2025 um 11.00 Uhr.

Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vergibt - vorbehaltlich verfügbarer Haushaltsmittel - im Jahr 2025 Recherchestipendien im Bereich der zeitgenössischen Bildenden Kunst (Arbeiten auf Papier/Zeichnung, Bildhauerei, künstlerischer Film/Video, Installation, interdisziplinäre Kunst, Klangkunst, Urban Art/Kunst im Stadtraum, Künstlerische Fotografie, Malerei, digitale Kunst/Medienkunst, Performance).

Zielgruppe

Die Stipendien sind für die künstlerische/kuratorische Entwicklung von professionell arbeitenden

- Künstler*innen
- Kurator*innen
- künstlerischen oder kuratorischen Gruppen

im Bereich der bildenden Künste, die in Berlin leben, bestimmt.

Ziel und Zweck der Förderung

Die Stipendien sind zur Förderung der künstlerischen Fortbildung von Berliner Künstler*innen und zur praxisnahen Fortbildung von Berliner Kurator*innen bestimmt.

Die künstlerische/kuratorische Entwicklung setzt insbesondere die Möglichkeit zur Erschließung neuer Ideen und Ansätze voraus. Aus diesem Grund soll den Stipendiat*innen die Möglichkeit zur Durchführung selbstgewählter Recherchevorhaben gegeben werden, z.B.:

- Recherche oder Vorarbeit an einem bestimmten Thema

- Entwicklung von Projekten
- Erschließung neuer/anderer Arbeitstechniken
- Fortführung bzw. Vollendung bestimmter Arbeiten
- Vermittlung, Dokumentation oder Publikation etc.

Voraussetzungen und Bedingungen

1. Es ist nur eine Bewerbung pro Antragsteller*in möglich. Stellt die*der gleiche Antragstellende mehrere Anträge wird der zeitlich Jüngste berücksichtigt.
2. Bewerbungen sind wieder jährlich möglich. Der Zwei-Jahres-Rhythmus ist damit aufgehoben. Personen, die sich zuletzt für das Recherchestipendium 2024 beworben haben, können sich erneut bewerben.
3. Es werden bildende Künstler*innen und Kurator*innen gefördert, die eine künstlerische Ausbildung abgeschlossen haben und/oder eine mehrjährige künstlerische/kuratorische Tätigkeit auf dem Gebiet der bildenden Kunst nachweisen können. Fachliche Kriterien für die Vergabe eines Stipendiums sind in erster Linie die Qualität bisheriger künstlerischer/kuratorischer Arbeiten und die Qualität des Recherchevorhabens.
4. Bewerbungen von Gruppen sind im Rahmen einer GbR möglich. Die GbR kann bereits bestehen, oder die Gruppen können sich zum Zweck der Antragstellung zu einer GbR zusammenschließen. Bewerbungen juristischer Personen oder Institutionen wie e.V. oder GmbH sind nicht zulässig. Bei Gruppen müssen mehr als 50% der Gruppenmitglieder mit 1. Wohnsitz in Berlin gemeldet sein (bei einer Gruppe aus 2 Personen bestehend also beide, bei Gruppen aus 3 Personen mindestens 2 etc.).
5. Die Antragstellenden leben und arbeiten in Berlin. Stipendiat*innen sind verpflichtet, während der Antragstellung und während der Dauer des Stipendiums ihren 1. Wohnsitz in Berlin aufrecht zu erhalten. Von einer Änderung des Wohnsitzes ist der Senatsverwaltung für Kultur umgehend Mitteilung zu machen.
6. In Berlin lebende Nicht-EU-Bürger*innen können sich nur dann bewerben, wenn in ihrem Pass/Ausweis kein spezieller Vermerk der Ausländerbehörde eingetragen ist, der ihnen eine selbständige Tätigkeit verbietet.

7. Nicht antragsberechtigt sind Designer*innen, Bühnenbildner*innen, Szenograf*innen, sowie Regisseur*innen, Drehbuchautor*innen und Kamerafrauen und -männer* im Bereich von Dokumentarfilm und Spielfilm/Kinofilm. Gefördert werden ausschließlich die oben benannten Untersparten. Bei Medienkünstler*innen und/oder bei künstlerischem Film/Video muss ein Bezug zur Bildenden Kunst (überwiegende Präsentation der Arbeiten im Bereich von Ausstellungskontexten) aus dem Lebenslauf deutlich werden. Bei spartenübergreifend arbeitenden Künstler*innen und Kurator*innen muss der Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Bildenden Kunst liegen.
8. Antragstellende dürfen bei Antragsstellung und im Förderzeitraum nicht immatrikuliert sein. Das schließt das Ziel der Promotion mit ein. Verstöße können zu einem Widerruf der Förderung führen.
9. Antragstellende dürfen bei Antragsstellung und im Förderzeitraum nicht an einer Hochschule als Professor*in tätig sein. Verstöße können zu einem Widerruf der Förderung führen.
10. Eine Bewerbung für das Recherchestipendium ist möglich, auch wenn ein*e Antragsteller*in sich für andere Stipendien beworben hat. Das Recherchestipendium des Landes Berlin ist mit Ausnahme des Arbeitsstipendiums Bildende Kunst bis zu einer Höhe von 24.000 € pro Jahr kombinierbar. Das heißt, das Recherchestipendium ist nicht mit dem Arbeitsstipendium Bildende Kunst kombinierbar.
 - Kombinationen mit Projektförderung sind zulässig.
 - Eine Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen, wenn die Künstler*innen für das Jahr 2025 bereits ein Stipendium der Stiftung Kunstfonds Bonn erhalten.
 - Der Stipendienzeitraum des Recherchestipendiums ist nicht verschiebbar.
 - Mit anderen Stipendien hier nicht benannter in- und ausländischer Förderer ist das Recherchestipendium frei kombinierbar. (Bitte informieren Sie sich in diesem Fall unbedingt, ob durch die Förderbedingungen des anderen Stipendiums eine gleichzeitige Annahme ausgeschlossen wird.)
 - Für das Jahr 2025 bereits bewilligte Stipendien sind im Online-Antragsformular anzugeben.
 - Eine Antragstellung ist zulässig, wenn ein Antrag für eins der genannten Stipendien eingereicht wurde, aber noch keine Stipendienzusage vorliegt.

Es besteht die Verpflichtung, bei der Inaussichtstellung oder Erhalt weiterer Stipendien aus Mitteln des Landes Berlin oder des Kunstfonds Bonn nach Antragstellung oder während der Stipendienlaufzeit unverzüglich per [E-Mail](#) an die Senatsverwaltung für Kultur Mitteilung zu machen.

Bitte informieren Sie sich bei Bedarf im Vorfeld der Antragstellung, ob diese Förderung ggf. auf Transferleistungen (etwa nach SGB II oder z.B. Wohngeld) angerechnet wird. Die Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann hierzu leider keine Aussagen treffen.

Ausschluss

Die Mitglieder der Jury dürfen in dem durch sie jurierten Förderverfahren keine Anträge stellen, ihre Angehörigen sind von der Antragstellung ebenso ausgeschlossen.

Mitarbeitende der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und ihre Angehörigen sind von der Antragstellung ausgeschlossen.

Umfang der Förderung

Vorbehaltlich verfügbarer Mittel im Haushalt 2025 sind die Recherchestipendien mit jeweils 8.000 € dotiert und werden in vier monatlichen Raten à 2.000 € von September bis Dezember 2025 ausgezahlt.

Nach Ende des Stipendiums ist ein Sachbericht/Evaluierungsbogen auszufüllen.

Vergabe der Förderungsmittel

In 2025 werden die Recherchestipendien erstmalig über ein teil-randomisiertes Vergabeverfahren vergeben (Definition „teil-randomisiert“: Etwas wird zum Teil durch Zufall entschieden.). Die Einführung ist ein Pilot der Senatsverwaltung für Kultur.

Ablauf des teil-randomisierten Vergabeverfahrens:

1. Künstler*innen/Kurator*innen (Einzelpersonen/Gruppen) reichen online einen Antrag ein.
2. Die Jury wählt alle Anträge aus, die den fachlichen Kriterien des Förderprogramms entsprechen.
3. Alle durch die Jury ausgewählten Anträge werden durch die Senatsverwaltung für Kultur abschließend formal geprüft.

4. Für die Vergabe der Stipendien werden die verbliebenen zulässigen Anträge mittels digitalem Losverfahren ausgelost.

Für die Jurybildung wird aus der Kunstszene selbst ein Pool an Expert*innen geschaffen, für den Initiativen und Institutionen der Bildenden Kunst für die Jurytätigkeit geeignete Künstler*innen, Kurator*innen, Kritiker*innen/Journalist*innen und Vertreter*innen von Institutionen vorschlagen. Stipendiat*innen der Ausschreibung des vorangegangenen Jahres stimmen über diesen Pool in einem partizipativen Verfahren ab und schlagen mit ihrem Votum die meistgewählten Expert*innen der Senatsverwaltung für Kultur zur Berufung in die Jury vor.

Die Jurymitglieder für das Recherchestipendium Bildende Kunst 2025 werden zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

Über das Ergebnis der Verlosung werden alle Antragstellenden voraussichtlich im Juli 2025 per E-Mail informiert. Die Namen der geförderten Künstler*innen, Kurator*innen sowie Gruppen werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich online. Der Link wird rechtzeitig auf der Website der Senatsverwaltung für Kultur [hier](#) bereitgestellt.

Eine Zusendung der Bewerbungsunterlagen via E-Mail oder Post ist nicht möglich.

Antragsformular und Anlagen

Das Online-Antragsformular und die darin enthaltene Kurzbeschreibung des Recherchevorhabens sind in deutscher Sprache einzureichen. Sollte die Kurzbeschreibung nicht auf Deutsch sein, wird der Antrag nicht zum Vergabeverfahren zugelassen und formal abgelehnt.

Bitte beschreiben Sie das beantragte Recherchevorhaben im Online-Antragsformular unter dem Punkt „Kurzbeschreibung“ präzise und aussagekräftig (max. 1.900 Zeichen inkl. Leerzeichen und Absätze). Als Hilfestellung hierzu können die folgenden Fragen dienen:

- Was ist das Besondere Ihrer künstlerischen Arbeit?
- Warum ist der Antrag zum jetzigen Zeitpunkt für Sie wichtig?
- Mit welchem Vorhaben möchten Sie sich ggf. während der Stipendienzeit befassen?

Zusätzlich zum Online-Antragsformular müssen die folgenden Anlagen hochgeladen werden:

1. Künstlerischer Lebenslauf (CV) mit Portfolio (max. 10 MB, pdf-Datei, max. 10 Din A4-Seiten)

In dieser zusammengefassten Datei (vorzugsweise im Querformat) sollten im Portfolio-Teil Fotos oder sonstiges Bildmaterial abgeschlossener Arbeiten/Ausstellungen etc. dargestellt werden. Bei Film- und Videomaterial sollten im Portfolio Stills und eine kurze Beschreibung der Arbeit inklusive aufrufbarer Links (Vimeo o.ä.) angegeben werden. Bitte konzentrieren Sie sich auf Arbeiten aus den letzten drei Jahren!

- Im CV-Teil bitte Stipendien, Auszeichnungen, Liste der Ausstellungen und Ausstellungsbeteiligungen nennen.
- Der künstlerische Lebenslauf mit Portfolio kann ggf. auf Englisch eingereicht werden.
- Bei Gruppenbewerbungen sind die Lebensläufe in einer Datei zusammenzuführen.
- Auch für Gruppenbewerbungen beträgt die maximale Seitenanzahl 10 Din A4-Seiten.

ACHTUNG: Künstlerische Lebensläufe mit Portfolios mit einer Länge von mehr als 10 Din A4-Seiten werden nicht akzeptiert. Ein Deckblatt ist nicht vorgesehen.

2. Identitätsnachweis, Nachweis der Berliner Meldeadresse und der Aufenthaltserlaubnis

- Bürger*innen mit deutscher Staatsbürgerschaft:
 - Kopie des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite)
- Bürger*innen aus EU-Staaten:
 - Kopie des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses und
 - Kopie der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Bürger*innen aus Nicht-EU-Staaten mit Aufenthaltstitelkarte:

- Die Aufenthaltstitelkarte (Vorder- und Rückseite) gilt als Ausweisdokument und als Meldebescheinigung.
- Bürger*innen aus Nicht-EU-Staaten ohne Aufenthaltstitelkarte:
 - Kopie des gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses und
 - Kopie der Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes und
 - Kopie des gültigen Aufenthaltstitels oder der Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht (Vorder- und Rückseite)
- Bei Gruppenbewerbungen sind die Nachweise jeweils pro Person hochzuladen.

Sollte Ihnen keine Meldebescheinigung vorliegen, besteht die Möglichkeit, gegen eine Gebühr eine Meldebescheinigung online zu beantragen. Den Online-Antrag finden Sie [hier bei service.berlin.de](#).

ACHTUNG: Die im Online-Antrag angegebene Adresse muss mit dem Nachweis der Berliner Meldeadresse übereinstimmen.

3. Nur bei Gruppenbewerbungen (dort jedoch zwingend)

- GbR-Vertrag bei bestehender GbR (max. 5 MB, pdf-Datei)
oder
- GbR-Erklärung mit Unterschrift aller Gruppenmitglieder gemäß Vorlage (max. 5 MB, pdf-Datei)

Ein Stipendium ist eine personenbezogene Förderung. Daher sind nur natürliche Personen und GbR antragsberechtigte Rechtsformen. Vereine o.ä. sind nicht antragsberechtigt. Die Erklärung muss - wie auch die Meldeadresse von allen Gruppenmitgliedern nachgewiesen werden muss - von allen beteiligten Antragstellenden unterzeichnet werden. Gibt es bereits einen GbR-Vertrag, reichen Sie bitte diesen in Kopie ein. Ein Vordruck einer GbR-Erklärung kann auf der Stipendien-Website heruntergeladen werden. [Der Vordruck kann hier aufgerufen werden](#).

Bewerbungsfrist

Die Bewerbungsfrist endet am 18. März 2025 um 11.00 Uhr.

Bitte beachten Sie: Die Online-Anträge müssen bis 11.00 Uhr bei uns eingegangen sein. Nach 11.00 Uhr ist eine Absendung nicht mehr möglich; begonnene Übertragungen werden dann automatisch abgebrochen.

Wichtige Hinweise zur Antragstellung

Bei Nichteinhaltung der in diesem Informationsblatt festgelegten formalen Antragsvoraussetzungen wird der Antrag aus formalen Gründen ausgeschlossen und nicht zum Vergabeverfahren zugelassen. Fehlende Unterlagen werden nicht nachgefordert. Bitte prüfen Sie sorgfältig Ihren Antrag vor elektronischer Absendung auf Vollständigkeit. Nach Antragstellung sind keine Nachreichungen mehr per E-Mail oder im Online-Antragscenter möglich. Unterlagen in Papierform werden nicht entgegengenommen.

Wir empfehlen, die Antragstellung unbedingt rechtzeitig zu beginnen und alle erforderlichen Unterlagen vorher vorzubereiten. Eine Antragstellung am letzten Tag der Bewerbungsfrist ist nicht zu empfehlen, da erfahrungsgemäß Upload-Zeiten verzögert sein können. Wir weisen darauf hin, dass die Antragstellenden selbst dafür verantwortlich sind, den Antrag fristgerecht einzureichen.

Alle Angaben werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich Förderungszwecken.

Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der EU

Sofern es sich bei der Zuwendung um eine Beihilfe handelt, wird die Förderung nach den Voraussetzungen des Kapitels I und auf Grundlage von Art. 53 des Kapitels III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L167/1 vom 30. Juni 2023) oder auf der Grundlage Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023L) gewährt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben

Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden.

Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst, c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst, a-e AGVO zutrifft.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR id.R. binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden. Auf die Meldepflicht gem. Art. 11 AGVO wird ebenfalls hingewiesen.

Kontakt und weitere Informationen:

Bitte lesen Sie sich zuerst das Informationsblatt und die FAQ auf der Website durch. Sollten sich Fragen ergeben, die darüber hinausgehen, steht Ihnen eine Ansprechpartnerin zu den folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

Dienstag und Donnerstag von 11:00 bis 16:00 Uhr.

Frau Miriam Szymanski ist telefonisch zu erreichen unter der Nummer 030 90 228 798 und per E-Mail [hier](#).